

S A T Z U N G

des Zweckverbandes „INTERKOM ENZ-NAGOLD“

§ 1

Name, Sitz, Gebiet

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „INTERKOM ENZ-NAGOLD“
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Altensteig.
- (3) Das Gewerbegebiet liegt auf Gemarkung Simmersfeld im Gewann „Hart“ (Flst.Nrn. 352 und 142). Der Grenzverlauf ergibt sich aus der beiliegenden Karte, die Teil dieser Satzung ist.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind

- (a) die Stadt Altensteig
- (b) die Stadt Bad Wildbad
- (c) die Gemeinde Enzklösterle
- (d) die Gemeinde Seewald
- (e) die Gemeinde Simmersfeld

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Verband plant und erschließt das gemeinsame Gewerbegebiet, siedelt dort Betriebe an und unterhält die dafür erforderlichen öffentlichen Einrichtungen. Aufgabe des Verbandes ist ferner der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken zur Erreichung des Verbandszweckes.
- (2) Der Verband übernimmt für das Gewerbegebiet die Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne von § 205 des Baugesetzbuches. Er tritt insoweit für Aufstellung, Durchführung (Umlegung) und Sicherung des Bebauungsplanes sowie für die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB an die Stelle der Gemeinde Simmersfeld. Bebauungspläne auf Teilbereichen sind möglich.
- (3) Der Verband übernimmt für das Verbandsgebiet von der Gemeinde Simmersfeld die Verpflichtung zur Aufstellung von Grünordnungsplänen nach § 9 des Naturschutzgesetzes für Baden-Württemberg.

- (4) Die Gemeinde Simmersfeld überträgt dem Verband das Recht, im Verbandsgebiet Wasserversorgungs-, Stromversorgungs-, Gasversorgungs-, Entwässerungs- und Erschließungseinrichtungen im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB) zu schaffen sowie die sich hieraus ergebenden Hoheitsrechte, wie zum Beispiel die Ausübung des Anschluß- und Benutzungszwangs (§ 11 GemO), die Erhebung von Anliegerbeiträgen (§ 10 KAG, § 127 BauGB) oder Gebühren (§ 9 KAG) und die sich hieraus ergebenden Pflichten. Die Übertragung beinhaltet auch die Trägerschaft der Baulast im Sinne der §§ 46 und 47 des Straßengesetzes (StrG) für Baden-Württemberg, die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast nach § 50 Abs. 3 Nr. 1b, 2b und 3 StrG und die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht (§ 41 StrG). Der Zweckverband kann entsprechende Satzungen erlassen.

§ 4 **Erschließung des Gewerbegebietes**

Die Erschließung wird in mehreren Bauabschnitten durchgeführt (entsprechend dem zu erwartenden Bedarf). Die Fläche des 1. Bauabschnitts beträgt ca. 10 ha, die Fläche für die weiteren Bauabschnitte ca. 30 ha.

§ 5 **Ver- und Entsorgung des Gewerbegebietes**

- (1) Die innere Erschließung erfolgt durch den Verband.
- (2) Der Verband trägt die Kosten für die Herstellung der Wasserversorgungsanlagen im Gewerbegebiet, sämtliche Kosten, die bei der Versorgung des Gewerbegebietes mit Wasser entstehen (Anschlußleitung, Bezugsrechte bei der Schwarzwasserversorgung usw.) sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung und Erneuerung der im Eigentum des Verbands stehenden Wasserversorgungsanlagen.
- (3) Der Verband trägt die Kosten für die Herstellung der Abwasseranlagen im Gewerbegebiet und die Kosten für die laufende Unterhaltung und Erneuerung der im Eigentum des Verbandes stehenden Abwasseranlagen.

Der Verband führt, soweit erforderlich, insbesondere folgende Maßnahmen durch:

Bauabschnitt I: Wasserleitungs-Druckerhöhungsanlage, Straßenanschluß, Linksabbiegespur an der L 351 und Bezugsrecht der Schwarzwaldwasserversorgung;

weitere Bauabschnitte: 2. Linksabbiegespur an der K 4369;

- (4) Die Entsorgung des Gewerbegebietes erfordert einen Anschluß an die Ortskanalisation Simmersfeld. Bezüglich des Anschlusses an die Ortskanalisation und an das öffentliche Klärwerk sowie die Vergütung für die Herstellung und Inanspruchnahme der verschiedenen Anlagen schließen der Verband und die Gemeinde Simmersfeld eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab.

§ 6 **Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind

- (a) die Verbandsversammlung (§ 8),
- (b) der Verbandsvorsitzende (§ 9).

§ 7 **Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Zweckverbandes fest. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über
 - (a) den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen;
 - (b) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, das Ausscheiden und den Ausschluß einzelner Verbandsmitglieder sowie die Auflösung des Zweckverbandes;
 - (c) die Bildung von Ausschüssen;
 - (d) die Wahl des Verbandsvorsitzenden sowie seines Stellvertreters;
 - (e) die Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes, die Festsetzung der Verbandsumlagen und die Feststellung der Jahresrechnung;
 - (f) die Festlegung von Grundsätzen zur Ansiedlung von Firmen und zur Veräußerung von Grundstücken im Verbandsgebiet;
 - (g) alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Zweckverband von grundsätzlicher Bedeutung sind.
 - (h) die in § 10 Abs. 2 nicht enthaltenen Tatbestände.
 - (i) Vorschläge an die Gemeinde Simmersfeld zur Festlegung der Höhe der Gewerbesteuer.

§ 8 **Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrecht**

- (1) Die Verbandsversammlung gehören an:

der Bürgermeister und 3 weitere Vertreter der Stadt Altensteig,
der Bürgermeister und 3 weitere Vertreter der Stadt Bad Wildbad,
der Bürgermeister und 1 weiterer Vertreter der Gemeinde Enzklösterle,
der Bürgermeister und 1 weiterer Vertreter der Gemeinde Simmersfeld,
der Bürgermeister und 1 weiterer Vertreter der Gemeinde Seewald;

(2) In der Verbandsversammlung haben die Verbandsmitglieder folgende Stimmen:

Altensteig	11 Stimmen
Bad Wildbad	12 Stimmen
Enzklösterle	2 Stimmen
Seewald	2 Stimmen
Simmersfeld	2 Stimmen

(3) Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

(4) Auf den Geschäftsgang finden die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Anwendung und ergänzen die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

(5) Bei den folgenden Entscheidungen ist eine 4/5-Mehrheit der Stimmen ausschlaggebend:

- Festlegung des Grundstückspreises;
- Ansiedlung von Firmen;
- Festlegung des Kostenschlüssels nach § 13 Abs. 2;
- Auflösung (§ 18);
- Änderung der Zweckverbandssatzung;

§ 9

Verbandsvorsitzender

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden und einen Stellvertreter auf fünf Jahre.

(2) Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus oder endet sein Mandat als Bürgermeister oder Gemeinderat, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen ist ein Nachfolger zu wählen.

§ 10

Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er vertritt den Verband, leitet die Verbandsverwaltung und vollzieht deren Beschlüsse.

(2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Soweit er nicht ohnehin nach diesen Bestimmungen zuständig wäre, werden ihm folgende Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen:

- Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Betrag bis zu 20.000 DM;
- Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe bzw. bis zu sechs Monaten in einem Höchstbetrag von 20.000 DM sowie die Niederschlagung und den Erlaß von Forderungen und den Verzicht auf Ansprüche des Verbands bis zu 3.000 DM im Einzelfall;

- Erwerb und Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert bis zu 20.000 DM im Einzelfall;
 - Erwerb und Tausch von Grundstücken, die der Erfüllung des Verbandszwecks direkt oder indirekt dienen, bis zu einem Betrag von 20.000 DM im Einzelfall. Die Verbandsversammlung wird von jedem erfolgten Erwerb oder Tausch unverzüglich benachrichtigt;
 - Abschluß von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 20.000 DM im Einzelfall;
 - Abschluß von sonstigen laufenden Verträgen bis zu einem jährlichen Wert von 12.000 DM in Einzelfall;
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende hat den Mitgliedern der Verbandsversammlung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister für den Verbandsvorsitzenden entsprechend.
- (5) Die Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters ist ehrenamtlich.

§ 11 **Verbandsverwaltung**

- (1) Am Sitz des Zweckverbandes wird eine Geschäftsstelle zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eingerichtet.
- (2) Der Verband kann sich auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel von Verbandsmitgliedern bedienen; das Nähere wird in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Verband und dem Verbandsmitglied geregelt.
- (3) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten nach § 18 GKZ die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.
- (4) Verletzt ein Bediensteter einer Mitgliedsgemeinde in Ausübung einer Verbandsaufgabe die ihm Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Verband.

§ 12 **Besorgung des Finanzwesens**

Die Besorgung des Finanzwesens wird von einem Verbandsrechner erledigt. Die Tätigkeit des Bediensteten ist ehrenamtlich. Der Verbandsrechner wird von der Verbandsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. § 9 Abs. 2 gilt sinngemäß, wenn der Verbandsrechner gleichzeitig Bediensteter eines Verbandsmitglieds ist.

§ 13

Kapitalumlage (Umlage für den Vermögenshaushalt)

- (1) Die Aufwendungen des Verbandes für den Erwerb und für die Erschließung des Gewerbeparks einschließlich des dadurch bedingten Kapitaldienstes werden, soweit sie nicht durch Erträge aus dem Vermögen, durch Staatsbeiträge oder sonstige Zuschüsse Dritter, durch Beiträge, sowie durch Kredite gedeckt werden, im Wege einer Kapitalumlage aufgebracht.
An einer Kapitalumlage beteiligen sich die beteiligten Kommunen mit den folgenden Anteilen:

Stadt Altensteig	38,26 %
Stadt Bad Wildbad	41,12 %
Gemeinde Enzklösterle	4,89 %
Gemeinde Seewald	8,36 %
Gemeinde Simmersfeld	7,37 %

- (2) Die Höhe der jährlichen Kapitalumlage wird in der Haushaltssatzung festgesetzt. Sie ist je zur Hälfte am 30.06. und am 31.12. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (3) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz in Rechnung gestellt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 GKZ).
- (4) Beim Beitritt weiterer Mitglieder ist der Schlüssel für die Kapitalumlage neu festzusetzen. Die bis dahin aufgebrachten Aufwendungen der übrigen Mitglieder sind dann anteilmäßig nachzuentrichten.

§ 14

Verwaltungs- und Betriebskostenumlage (Umlage für den Verwaltungshaushalt)

Die durch den laufenden Betrieb von Verbandseinrichtungen und durch die Verbandsverwaltung entstehenden Aufwendungen werden soweit sie nicht durch Betriebseinnahmen gedeckt sind, im Wege einer Verwaltungs- und Betriebskostenumlage nach Maßgabe des § 13 Abs. 1+2 von den Verbandsmitgliedern aufgebracht. § 13 Abs. 3 - 4 gilt entsprechend.

§ 15 Aufteilung und Abführung von Erträgen

- (1) Die Gemeinde Simmersfeld ist verpflichtet, 95 % des Gewerbesteueraufkommens aus dem Verbandsgebiet an den Zweckverband abzuführen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Die Grundsteuer A von Grundstücken im Verbandsgebiet verbleibt bei der Gemeinde Simmersfeld. Die Grundsteuer B wird zu 90 % von der Gemeinde Simmersfeld zum Jahresende entsprechend den tatsächlichen Steuereingängen an den Zweckverband abgeführt. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sollen nach § 6 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in der jeweils gültigen Fassung, bei den Ermittlungen der Steuerkraftmeßzahlen der Verbandsgemeinden berücksichtigt werden. Sie gelten daher auf die Dauer des Bestehens des Verbandes, mindestens aber fünf Jahre von der Verbandsgründung an.
- (4) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei wesentlichen Änderungen der Finanzverfassung der Gemeinden bzw. des Finanzausgleichsrechts die Abs. 1 und 2 in einer dem Gesetz und wirtschaftlichen Zweck dieser Satzung entsprechenden Weise zu fassen.
- (5) Die Einnahmen des Verbandes können, soweit sie nicht zur Erfüllung von Verbandsaufgaben benötigt werden, an die Verbandsmitglieder entsprechend den Kapitalanteilen nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 abgeführt werden.

§ 16 Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung

Die Gewährung eines Sitzungsgeldes für die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sowie die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Verbandsrechner werden durch Satzung geregelt.

§ 17 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Ein Verbandsmitglied kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich sein Ausscheiden aus dem Zweckverband aus wichtigem Grund beantragen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Einzelinteresse des ausscheidungswilligen Verbandsmitgliedes das Gesamtinteresse der übrigen Verbandsmitglieder an einer dauerhaften Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben in erheblichem Maß übersteigt und ein Verbleiben im Zweckverband unzumutbar werden läßt.
- (2) Das Verbandsmitglied, das sein Ausscheiden aus dem Zweckverband beantragt hat, ist von der Beschlußfassung über das Ausscheiden ausgeschlossen.
- (3) Ein ausscheidendes Mitglied haftet dem Verband für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf eine Vermögensauseinandersetzung. Die Verbandsversammlung setzt die näheren Regelungen (insbesondere finanzielle Abwicklung, Übergangsregelungen) für das Ausscheiden fest.

§ 18 Auflösung

Im Falle der Auflösung wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Mitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Anteile nach § 13 Abs. 1 aufgeteilt. Verbleibende Schulden gehen im selben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder über.

§ 19 Entscheidung über Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Verbandsmitgliedern sowie den Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über die Verteilung der Überschüsse und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, ist das Regierungspräsidium Karlsruhe zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Wenn die Beteiligten mit den Vorschlägen der Schlichtungsstelle zur gütlichen Beilegung des Streites nicht einverstanden sind, können sie ihre Ansprüche vor den zuständigen Gerichten geltend machen.

§ 20 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes werden von den Mitgliedsgemeinden entsprechend ihrer jeweiligen Bekanntmachungssatzung veröffentlicht.

§ 21 Anwendung von Gesetzen

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden das Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit sowie die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und die hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung. Die Vorschriften des Baugesetzbuches und des Straßengesetzes sind bei der Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes entsprechend anzuwenden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung der Verbandssatzung und der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Simmersfeld, den 28. Februar 1997



Stadt Altensteig

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Ulrich Rommel".

Bürgermeister Ulrich Rommel



Stadt Bad Wildbad

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Bodo König".

Bürgermeister Bodo König



Gemeinde Enzklösterle

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Manfred Wägerle".

Bürgermeister Manfred Wägerle



Gemeinde Seewald

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Ernst Schebetka".

Bürgermeister Ernst Schebetka



Gemeinde Simmersfeld

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Gerhard Feeß".

Bürgermeister Gerhard Feeß